

Anhang

413.252.4

Prüfungsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich (Änderung vom)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Prüfungsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 4. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 18:

I. Allgemein

Voraussetzungen zur Erlangung der Fachmaturität § 18.¹ Die Fachmaturität ist bestanden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachmittelschulausweises gemäss Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der EDK erfüllt sind und die praktischen Leistungen sowie die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet werden.

² Im Berufsfeld Pädagogik ist die Fachmaturität bestanden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachmittelschulausweises gemäss Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der EDK sowie die in den Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 der EDK festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet werden.

II. Berufsfeld Pädagogik

Dauer des Lehrgangs § 27a. Der Lehrgang zur Fachmaturität Pädagogik dauert ein Semester.
Zulassung zum Lehrgang § 27b. Zum Lehrgang der Fachmaturität Pädagogik werden Schülerinnen und

Schüler zugelassen, die über den Fachmittelschulausweis im Berufsfeld Pädagogik verfügen.

Prüfungsfächer

§ 27c. Die Prüfungen umfassen die Fächer:

- a. Deutsch,
- b. Fremdsprachen, bestehend aus Französisch und Englisch,
- c. Mathematik,
- d. Naturwissenschaften, bestehend aus Biologie, Chemie und Physik,
- e. Geistes- und Sozialwissenschaften, bestehend aus Geschichte und Geografie.

Zeitpunkt der Prüfungen

§ 27d. Die Prüfungen werden in der Regel im April abgenommen.

Zulassung zu den Prüfungen

§ 27e. Für eine Zulassung zu den Prüfungen muss die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet sein.

Prüfungsmodalitäten

§ 27f. ¹ Die Prüfungen orientieren sich an einem Kompetenzmodell, das aus Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Einstellungen besteht. Diese Kompetenzen werden anhand exemplarisch ausgewählter Themen geprüft.

² Gegenstand der mündlichen Prüfungen können auch persönliche Arbeits- und Lernportfolios sein.

³ Für die mündlichen Prüfungen kann eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt werden.

Prüfungsplan und Aufgaben

§ 27g. ¹ Die Prüfungen finden nach einem von der Schulleitung erlassenen Prüfungsplan statt.

² Die Aufgaben werden im Einvernehmen mit der Schulleitung von den Fachlehrpersonen gestellt.

Hilfsmittel

§ 27h. Die Fachlehrpersonen legen im Einvernehmen mit der Schulleitung die Hilfsmittel fest und orientieren die Schülerinnen und Schüler im Voraus.

Prüfungsdauer § 27i. Deutsch: 180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich

Fremdsprachen:

Französisch: 120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich

Englisch: 120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich

Mathematik: 120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich

Naturwissenschaften:

Biologie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

Chemie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

Physik: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

Geistes- und Sozialwissenschaften:

Geschichte: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

Geografie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

Bewertung § 27j. Die Noten der fünf Prüfungsfächer setzen sich aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungen zusammen. Sie werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Die Teilnoten der einzelnen Prüfungen werden ebenfalls in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. Die Prüfungsnote ist das Mittel aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungen.

Beurteilung § 27k. Die Beurteilung erfolgt gemäss § 11 dieses Reglements. Die Expertin oder der Experte soll vorzugsweise von der Pädagogischen Hochschule Zürich stammen.

Bedingungen für die Erteilung des Fachmaturitätszeugnisses

§ 27l. Das Fachmaturitätszeugnis wird erteilt, wenn gleichzeitig

a. der Durchschnitt aller fünf Noten der Prüfungsfächer und der Fachmaturitätsarbeit mindestens 4,0 beträgt,

b. höchstens zwei Noten der Prüfungsfächer ungenügend sind,

c. in jedem Prüfungsfach mindestens eine Teilnote mindestens 4,0 beträgt

und

d. die Summe der Notenabweichungen der fünf Prüfungsfächer von 4,0

nach unten nicht mehr als 1,0 Punkte beträgt.

Entscheid über
das Bestehen der
Prüfung

§ 27m. Der Entscheid über das Bestehen der Prüfung wird auf Antrag der Rektorin oder des Rektors durch die Schulkommission gefällt.

Wiederholung

§ 27n. Wer die Fachmaturität nicht bestanden hat, kann die Prüfungen einmal an der nächsten Prüfungssession wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Fächer, in welchen keine genügenden Noten erreicht wurden.

Übergangsbe-
stimmung

§ 30. In Abweichung von § 27b dieses Reglements werden auch Schülerinnen und Schüler zum Lehrgang der Fachmaturität Pädagogik zugelassen, die Ende Schuljahr 2013/14 sowie Ende Schuljahr 2014/15 den Fachmittelschulausweis in den Berufsfeldern Kommunikation und Information, Gesundheit und Naturwissenschaften sowie Musik und Theater erhalten.